

Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeindegemeinderat am **07.10.2019** die folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

**Elternbeitragsordnung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde
für die Benutzung der Kindertagesstätten
in der Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde (KitaEBo)**

Kurzübersicht:

§ 1 Grundsätze

§ 2 Entstehung der Elternbeitragspflicht

§ 3 Elternbeitragsschuldner

§ 4 Berechnungsgrundlagen

§ 5 Grundbeitragsatz und Betreuungsumfang

§ 6 Maßstab der Grundbeiträge und Einkommensermittlung

§ 7 Elternbeiträge für zusätzliche Leistungen

§ 8 Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

§ 9 Elternbeiträge für die Eingewöhnung

§ 10 Essengeld

§ 11 Fälligkeit

§ 12 In-Kraft-Treten

Es wird zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt.

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten (Kita) in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde werden Beiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde und dem Landkreis Barnim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) wieder.
- (2) Folgende Elternbeiträge erhebt die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde
 1. Elternbeiträge
 - a) Grundbeitrag
 - b) Beiträge für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten gemäß § 7 dieser Elternbeitragsordnung)
 - c) Beiträge für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen
 2. Essengeld

§ 2 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Befristung oder dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Elternbeiträge für die Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde werden durch eine Elternbeitragsberechnung festgesetzt. Die Höhe des Elternbeitrages gilt bis zur Erteilung einer neuen Elternbeitragsberechnung.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen - nach dem 15. des Monats - so sind 50 % des Beitrages zu entrichten.

- (3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitrags-schuldner ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Elternbeiträge für das laufende Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) werden auf Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 6) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Elternbeiträge durch das KVA Eberswalde (Abteilung Kita) und entsprechend der zuletzt erteilten Elternbeitragsberechnung sind zunächst Elternbeiträge in Höhe der im Monat Dezember des letzten Jahres zu entrichtenden Elternbeitrages zu zahlen. Überzahlungen werden mit dem nächsten Elternbeitrag verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld in der Elternbeitragsberechnung bestimmt. Die Berechnung erfolgt erstmalig im Zuge der Aufnahme eines Kindes.
- (4) Eine Beitragsänderung erfolgt bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese Regelung gilt, auch wenn das Kind vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird der Monatsbeitrag im Einschulungsmonat entsprechend den Betreuungstagen anteilig für den Kindergarten und den Hort berechnet.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigter Fehlzeiten, kann die Evangelische Stadtkirchengemeinde auf Antrag der Personensorgeberechtigten teilweise oder ganz die Beiträge erlassen. Bei Schließzeiten der Kindertagesstätte erfolgt keine Ermäßigung bzw. kein Erlass des Beitrages.
- (6) Erfolgt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommens- und Einnahmennachweis, so wird den Elternbeitragspflichtigen der höchste Elternbeitrag (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung des Grundbeitrages.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Elternbeitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt im Sinne der Benutzerordnung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde (KitaBenO)
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge obliegt.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

§ 5 Grundbeitragssatz und Betreuungsumfang

- (1) Der Grundbeitrag wird nach Altersstufen differenziert erhoben:
 - **Krippenalter:** Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - **Kindergartenalter:** Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - **Hortalter:** Kinder im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse)
- (2) Es stehen folgende Betreuungszeiten (Betreuungsumfang) pro Woche zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:

1. in Krippe und Kindergarten:

- a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
- b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
- c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
- d) bis zu 50 Stunden wöchentlich

2. im Hort:

- e) bis zu 20 Stunden wöchentlich
- f) bis zu 30 Stunden wöchentlich
- g) bis zu 40 Stunden wöchentlich

- (3) Die konkrete Höhe des Grundbeitrages (Beitragssatz) ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung ist.

§ 6 Maßstab für die Elternbeiträge und Einkommensermittlung

- (1) Beitragsmaßstab und Staffelungskriterien für den zu entrichteten Elternbeitrag sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:
- die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Die Elternbeiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Elternbeiträge für ein Kindergartenkind werden ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.
- (3) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden die Kindergartenkinder Elternbeitragsfrei betreut. Die Elternbeitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die der Träger der Kita im Rahmen seines Auftrags nach dem Kita-Gesetz erbringt. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, sind zwei Jahre Elternbeitragsfrei: im Jahr bis zur Entscheidung der Rückstellung und im Jahr der Zurückstellung. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, werden die zunächst erhobenen Elternbeiträge erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern, bis zum 01.06. des Jahres der Einschulung, die vorzeitige Einschulung dem Träger melden

(4) Nach § 2 KitaBBV kann den in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes,
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
6. das Haushaltseinkommen (= Summe der Nettoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Personen) einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende)

Der Träger der Kindertagesstätte befragt die Personensorgeberechtigten, ob sie oder das Kind eine der vorgenannten Leistungen erhalten oder Geringverdienende sind und lässt sich dies nachweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Unterlagen erbracht werden:

- Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen (siehe 1. bis 5.),
- Lohnsteuerbescheinigung,
- Verdienstbescheinigung,
- Steuerbescheid.

In diesen Fällen stellt der Träger der Kindertagesstätte die Beitragsfreiheit fest und erhebt keinen Elternbeitrag.

In allen anderen Fällen (ausgenommen die v. g. 6 Personengruppen) wird weiterhin ein Elternbeitrag durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben.

Hält der Träger der Kita die Unzumutbarkeit der Belastung mit diesem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen dennoch für möglich, so hat er die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII hinzuweisen.

Der Antrag auf Kostenübernahme kann wie bisher beim Jugendamt des Landkreises Barnim gestellt werden.

(5) Unterlagen zum Nachweis des Einkommens, der Personensorgeberechtigten die nicht unter Punkt (4) fallen, können sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- eine Jahreslohnbescheinigung
- zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid sowie sonstige Nachweise, die zur Einkommensberechnung geeignet sein könnten wie z. B. ALG-II-Bescheid, Elterngeldbescheid etc.

- (6) Der Grundbeitrag wird entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundbeitrag 100 % der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich der tabellarische Grundbeitrag um jeweils 20 Prozentpunkte auf 80 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 40 Prozentpunkte auf 60 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils 60 Prozentpunkte auf 40 % je Kind. Ab dem 7. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben.
- (7) Einkommensänderungen sind von den Elternbeitragschuldnern unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Neuberechnung des Grundbeitrages erfolgt bei einer Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens ab Antragstellung (Posteingang). Alle entsprechenden Nachweise können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail eingereicht werden.
- (8) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Beitragschuldners ist nicht zulässig.
- (9) Maßgebend für die Höhe des Grundbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen des laufenden Kalenderjahres um 200,00 € monatlich verringert oder erhöht hat, ist es Grundlage für die Berechnung (Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.).
- (10) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr ist nachzuweisen.

- (11) Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommensselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Abweichungen ab einer Höhe von 200,00 € nimmt die Evangelische Stadtkirchengemeinde eine nachträgliche Anpassung des Beitrages vor für den Zeitraum des geltenden Einkommenssteuerbescheides. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbstständigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (12) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (13) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragsschuldner und die Kinder, welche eine Kita in evangelischer Trägerschaft besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld,
 - Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
 - Elterngeld über 300 € gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) – damit gilt Elterngeld unter 300 € nicht als Einkommen.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (14) Bei Elternbeitragsschuldnern, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (15) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (16) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§ 7 Elternbeiträge für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde ist berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung und über die Öffnungszeiten der Einrichtungen hinausgehen zusätzliche Beiträge zu berechnen.
- (2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde einen Beitrag von 10,00 € zu entrichten. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.
- (3) Bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Beitrag von 25,00 € fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.
- (4) Gastkinder haben für die zeitweilige Betreuung einen Stundensatz je angefangene Stunde in Höhe von 2,50 € zu zahlen.

§ 8 Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Der Bedarf ist bei der Kita-/Hortleitung anzumelden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist ein entsprechender Beitrag für die Ferienbetreuung zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der Monatsgrundbeitrag für den erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und der Monatsgrundbeitrag für den Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Dieser Betrag wird durch vier (vier Wochen) geteilt und ergibt somit einen Beitrag für die Ferienbetreuung die pro angefangene Woche zu entrichten ist. Für unterrichtsfreie Tage wird kein Beitrag erhoben.

§ 9 Elternbeiträge für die Teilnahme an einer Eingewöhnungszeit

Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 50 v. H. des Elternbeitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.

§ 10 Das Essengeld

- (1) In der evangelischen Kindertagesstätte wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeldbeitrag, in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 € erhoben.
- (3) Für den Monat, in dem die Schließzeit fällt, wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Für Hortkinder, die während der gesamten Ferienzeiten nicht betreut werden, wird in dieser Zeit auch kein Essengeld erhoben.

§ 11 Fälligkeit

Die Elternbeiträge und die Essengeld – die in Form einer monatlichen Pauschale erhoben werden – werden zum 15. oder den darauf folgenden Bank Tag des laufenden Monats eingezogen. In Ausnahmefälle kann auch der letzte Bank-Tag im Monat vereinbart werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am **01.11.2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung, vom 01.05.2015, außer Kraft.

Eberswalde, den **07.10.2019**

Hanno-Bel Giering, V.
Der Gemeindegemeinderat

Evangelische
Stadtkirchengemeinde
Eberswalde
Postfach 10
16109 Eberswalde
Tel. 03041 29 15 1

Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten
in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde (KitaEBo)

Hier: Staffelungstabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres - monatlicher Beitrag

Stufen	Monatsein- kommen	bis zu 20 Stunden				bis zu 30 Stunden				bis zu 40 Stunden				bis zu 50 Stunden			
	Netto (EUR)	monatlicher Beitrag (EUR)				monatlicher Beitrag (EUR)				monatlicher Beitrag (EUR)				monatlicher Beitrag (EUR)			
		1 K. 100%	2 K. 80%	3 K. 60%	4 K. 40%	1 K. 100%	2 K. 80%	3 K. 60%	4 K. 40%	1 K. 100%	2 K. 80%	3 K. 60%	4 K. 40%	1 K. 100%	2 K. 80%	3 K. 60%	4 K. 40%
1	bis 1.220	21	17	13	8	24	19	14	9	27	22	16	11	30	24	18	12
2	1.221 bis 1.285	32	25	19	13	35	28	21	14	41	32	24	16	44	35	26	17
3	1.286 bis 1,350	42	34	25	17	46	36	27	18	54	43	32	22	59	47	35	23
4	1.351 bis 1,500	53	42	32	21	57	45	34	22	68	54	41	27	74	59	44	29
5	1.501 bis 1.650	63	50	38	25	69	55	41	27	81	65	49	32	89	71	53	35
6	1.651 bis 1.800	74	59	44	29	81	64	48	32	95	76	57	38	104	84	62	42
7	1.801 bis 1.950	84	67	50	34	93	74	55	37	108	86	65	43	119	95	71	47
8	1.951 bis 2.100	96	77	58	38	106	84	63	42	123	99	74	49	136	109	81	54
9	2.101 bis 2.300	108	86	65	43	119	95	71	47	139	111	83	55	153	122	91	61
10	2.301 bis 2,500	120	96	72	48	132	105	79	52	154	123	92	62	170	136	102	67
11	2.501 bis 2.700	132	105	79	53	145	116	87	58	169	135	102	68	187	149	112	74
12	2.701 bis 2.900	144	115	86	57	158	126	94	63	185	148	111	74	204	163	122	81
13	2.901 bis 3.100	157	125	94	63	172	137	103	68	202	161	121	81	223	178	133	89
14	3.101 bis 3.320	170	136	102	68	186	148	111	74	219	175	131	87	242	193	145	96
15	3.321 bis 3.540	183	147	110	73	201	160	120	80	236	189	141	94	261	209	156	104
16	3.541 bis 3.760	197	157	118	79	216	172	129	86	253	202	152	101	280	224	168	111
17	3.761 bis 4.020	211	169	127	85	232	185	139	92	272	217	163	109	301	243	180	120
18	4.021 bis 4.280	226	181	136	90	248	198	148	99	291	233	174	116	322	257	193	128
19	4.281 bis 4.539	241	193	144	96	264	211	158	105	310	248	186	124	343	274	205	137
20	4.540 bis 4.799	257	206	154	103	282	225	169	112	330	264	198	132	366	293	219	146
21	4.800 bis 5.059	273	218	164	109	299	239	179	119	351	281	211	140	389	311	233	155
22	ab 5.060	291	232	174	116	318	254	190	127	374	299	224	149	414	331	248	165

Anlage 2 zur Elternbeitragsordnung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten
in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde

Hier: Staffelungstabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum betragsfreien Kitajahr - monatlicher Beitrag

Stufen	Monatseinkommen	bis zu 20 Stunden				bis zu 30 Stunden				bis zu 40 Stunden				bis zu 50 Stunden			
	Netto (EUR)	monatlicher Beitrag (EUR)				monatlicher Beitrag (EUR)				monatlicher Beitrag (EUR)				monatlicher Beitrag (EUR)			
		1 K. 100%	2 K. 80%	3 K. 60%	4 K. 40%	1 K. 100%	2 K. 80%	3 K. 60%	4 K. 40%	1 K. 100%	2 K. 80%	3 K. 60%	4 K. 40%	1 K. 100%	2 K. 80%	3 K. 60%	4 K. 40%
1	bis 1.220	21	17	13	8	24	19	14	10	27	22	16	11	30	24	18	12
2	1.221 bis 1.285	28	22	17	11	32	26	19	13	36	29	22	14	40	32	24	16
3	1.286 bis 1,350	35	28	21	14	40	32	24	16	45	36	27	18	50	40	30	20
4	1.351 bis 1,500	42	34	25	17	48	38	29	19	54	43	32	22	60	48	36	24
5	1.501 bis 1.650	49	39	29	20	56	45	34	22	63	50	38	25	70	56	42	28
6	1.651 bis 1.800	56	45	34	22	64	51	38	26	72	58	43	29	80	64	48	32
7	1.801 bis 1.950	63	50	38	25	72	58	43	29	81	65	49	32	90	72	54	36
8	1.951 bis 2.100	70	56	42	28	80	64	48	32	90	72	54	36	100	80	60	40
9	2.101 bis 2.300	77	62	46	31	88	70	53	35	99	79	59	40	110	88	66	44
10	2.301 bis 2,500	84	67	50	34	96	77	58	38	108	86	65	43	120	96	72	48
11	2.501 bis 2.700	92	73	55	37	105	84	63	42	118	94	71	47	131	105	79	52
12	2.701 bis 2.900	99	80	60	40	114	91	68	45	128	102	77	51	142	114	85	57
13	2.901 bis 3.100	107	86	64	43	122	98	73	49	138	110	83	55	153	122	92	61
14	3.101 bis 3.320	115	92	69	46	131	105	79	52	148	118	89	59	164	131	98	66
15	3.321 bis 3.540	123	98	74	49	140	112	84	56	158	126	95	63	175	140	105	70
16	3.541 bis 3.760	131	105	79	52	150	120	90	60	168	135	101	67	187	150	112	75
17	3.761 bis 4.020	139	111	84	56	159	127	96	64	179	143	107	72	199	159	119	80
18	4.021 bis 4.280	149	119	89	60	170	136	102	68	192	153	115	77	213	170	128	85
19	4.281 bis 4.539	159	127	95	64	182	145	109	73	204	163	123	82	227	182	136	91
20	4.540 bis 4.799	169	136	102	68	194	155	116	77	218	174	131	87	242	194	145	97
21	4.800 bis 5.059	180	144	108	72	206	164	123	82	231	185	139	93	257	206	154	103
22	ab 5.060	191	153	115	76	218	175	131	87	246	197	147	98	273	218	164	109

Anlage 3 zur Elternbeitragsordnung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde
 Hier: Staffelungstabelle für Kinder im Grundschulalter - monatlicher Beitrag

Stufen	Monatseinkommen	bis zu 20 Stunden				bis zu 30 Stunden				bis zu 40 Stunden			
		80%				100%				107,50%			
	Netto (EUR)	monatlicher Beitrag (EUR)				monatlicher Beitrag (EUR)				monatlicher Beitrag (EUR)			
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.
		100%	80%	60%	40%	100%	80%	60%	40%	100%	80%	60%	40%
1	bis 1.220	18	14	11	7	24	19	14	10	26	21	15	10
2	1.221 bis 1.285	23	19	14	9	31	25	19	12	33	27	20	13
3	1.286 bis 1,350	29	23	17	11	38	30	23	15	41	33	25	16
4	1.351 bis 1,500	34	27	20	14	45	36	27	18	48	39	29	19
5	1.501 bis 1.650	39	31	23	16	52	42	31	21	56	45	34	22
6	1.651 bis 1.800	44	35	27	18	59	47	35	24	63	51	38	25
7	1.801 bis 1.950	50	40	30	20	66	53	40	26	71	57	43	28
8	1.951 bis 2.100	55	44	33	22	73	58	44	29	78	63	47	31
9	2.101 bis 2.300	60	48	36	24	80	64	48	32	86	69	52	34
10	2.301 bis 2,500	65	52	39	26	87	70	52	35	94	75	56	37
11	2.501 bis 2.700	71	56	42	28	94	75	56	38	101	81	61	40
12	2.701 bis 2.900	77	61	46	31	102	82	61	41	110	88	66	44
13	2.901 bis 3.100	83	66	50	33	110	88	66	44	118	95	71	47
14	3.101 bis 3.320	89	71	53	35	118	94	71	47	127	101	76	51
15	3.321 bis 3.540	95	76	57	38	126	101	76	50	135	108	81	54
16	3.541 bis 3.760	101	81	61	41	135	108	81	54	145	116	87	58
17	3.761 bis 4.020	108	86	65	43	144	115	86	58	155	124	93	62
18	4.021 bis 4.280	116	92	69	46	154	123	92	62	166	132	99	66
19	4.281 bis 4.539	123	98	74	49	164	131	98	66	176	141	106	71
20	4.540 bis 4.799	131	105	79	53	175	140	105	70	188	151	113	75
21	4.800 bis 5.059	140	112	84	56	186	149	112	74	200	160	120	80
22	ab 5.060	149	119	89	59	198	158	119	79	213	170	128	85